

## **2. Der gemeinnützige Sportverein - ein Überblick**

Alles, was Sie über die Besteuerung von Vereinen wissen müssen, ist in den Vereinsrichtlinien enthalten. Danach sind Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, steuerlich begünstigt. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass die Allgemeinheit gefördert wird und der Verein nicht unternehmerisch handelt.

Alles, was Sie über die Besteuerung von Vereinen wissen müssen, ist in den Vereinsrichtlinien enthalten. Danach gelten die steuerlichen Begünstigungen für Vereine (juristische Personen des privaten Rechts), die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Ob ein Verein begünstigt ist oder nicht, entscheidet von Amts wegen das Finanzamt. Mit anderen Worten: Im Zweifelsfall haben Sie keinen Handlungsbedarf, jedoch besteht das Restrisiko, dass die Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren die Steuerpflicht des Vereines feststellt. Steuerpflicht würde bedeuten, dass der Verein nicht unter die Begünstigungsbestimmungen fällt. Zur Beurteilung der Tätigkeit des Vereines wird das Finanzamt auf die Vereinsbuchhaltung zurückgreifen.

Eine gemeinnützige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Allgemeinheit gefördert wird. Ein Beispiel für einen gemeinnützigen Zweck ist auch die Förderung von körperlicher Betätigung.

Die Förderung der Allgemeinheit kann auch begrenzt werden. So ist es beispielsweise selbstverständlich, dass ein Tennisverein mit nur einem Tennisplatz nicht unbegrenzt Mitglieder aufnehmen kann, und beim Männergesangsverein werden Frauen nicht aktiv sein können. Kritisch wird es bereits mit einem Betriebssportverein, weil hier die Allgemeinheit als solche ausgeschlossen ist. Sobald aber Betriebsfremden die Mitgliedschaft zusteht, ist dieser wieder gemeinnützig.

Auch die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann einen Großteil der Allgemeinheit ausschließen. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag bis € 900 wird nicht als Ausgrenzungsfaktor gesehen und ist daher für die Gemeinnützigkeit nicht schädlich.

Gemeinnützigkeit bedeutet weiter, dass der Verein nicht unternehmerisch handelt. Ein Unternehmen handelt unternehmerisch, wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Dass der Verein keine Gewinne anstrebt, muss bereits in der Satzung deutlich hervorgehoben werden. Sollte zufällig ein Gewinn entstehen, weil die Einnahmen höher waren als die Ausgaben, dann darf dieser Gewinn nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, auch nicht unter dem Titel: „Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages“.

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb\*

Erfolgen die Aktivitäten des Vereins nicht kostenlos, sondern werden sie von Gegenleistungen des Leistungsempfängers abhängig gemacht, wird die **Zweckverwirklichung** zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO, Rz 136 ff. Vereinsrichtlinien). Beispiele dafür: Eintrittspreis für einen Vortrag, Eintrittsgeld zum Besuch eines Fußballspiels, Kostenersatz für gehaltene Aerobicstunden.

Diese Verbindung von Zweckverwirklichung und ökonomischem Denken ist an sich **nicht begünstigungsschädlich**, solange die Gegenleistungen den Sinn haben, die Zweckverwirklichung überhaupt zu ermöglichen. Ob sich das so motivierte Zweckverwirklichungsgeschäft **nur auf Nichtmitglieder** oder **auf Mitglieder und Nichtmitglieder** erstreckt, ist bedeutungslos (Seite 143).

Besteht am Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kein Zweifel, ist als nächster Schritt zu prüfen, ob dessen Ergebnis abgabenrechtlich bedeutsam ist. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich nur im § 45 BAO bei der Abgrenzung der abgabenbefreiten von den abgabepflichtigen Geschäftsbetrieben Stellung genommen.

Zum **Sportbetrieb** findet sich die Definition in den Randziffern 366 ff. der Vereinsrichtlinien:

„Der mit der **Erzielung von Einnahmen verbundene Sportbetrieb** von Sportvereinen stellt in der Regel einen **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** dar. Dabei erzielte Überschüsse bleiben **steuerfrei**.“

Zum Sportbetrieb gehören **alle** durch den Betrieb veranlassten Einnahmen (Erlöse aus Sport- und Fitnessveranstaltungen, Werbeeinnahmen).

Von einem Sportverein veranstaltete **Fitnessveranstaltungen** stellen einen **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** dar.

Die Vereinsrichtlinien legen den Begriff des Sportbetriebes **weit** aus und subsumieren darunter **nicht nur** sportliche Aktivitäten, sondern auch Zwecke (Werbung), die im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen als Finanzierungsquelle dienen.

---

\* Zitierung: die Seitennachweise beziehen sich das Buch „Die Besteuerung der Vereine“, 9. Auflage, von Kohler, Baldauf, Renner, Wakounig u.a., Linde Verlag 2002, Rz: Randziffern der Vereinsrichtlinien

## Beispiel

### Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Bei einer Veranstaltung tragen die Trainer Dressen mit dem Logo des Sponsors. Obwohl der unmittelbare Zusammenhang mit der Förderung des Körpersports nicht mehr vorhanden ist, **geht die Verwaltungspraxis dennoch vom Vorliegen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes aus** (Seite 356).

Die Qualifikation des Sportbetriebs als **unentbehrlicher** Hilfsbetrieb gilt auch bei Vereinen, die **Fitnessveranstaltungen** abhalten, selbst wenn aus diesen Veranstaltungen nachhaltig Überschüsse erzielt werden. Derartige Überschüsse gelten in der Regel als bloße Zufallsüberschüsse, die nicht zu einer Einstufung als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb führen (Seite 356).

### Profi versus Amateur

Wenn bei einem Musikverein das Orchester zum Teil aus Berufsmusikern besteht oder bei einem Fußballverein zum Teil aus Profifußballern, dann stellt sich die Frage, ob damit die Allgemeinheit gefördert wird. Aus der Sicht der Vereinsrichtlinien ist nur die Amateurtätigkeit förderungswürdig. Die Mischung von Profi- und Amateurbetrieb wird so lange toleriert, als die Anzahl der Amateure die Anzahl der Profis übersteigt. Die Verhältnisrechnung nach Köpfen erfolgt auf Basis der Vereinsmitglieder und nicht bezogen auf Orchester oder Mannschaft. Da die breite Basis des Amateursportes die Grundlage für den Profisport bildet, die Übergänge fließend sind und der Profistatus eines Aktiven Gesundheit und Erfolg voraussetzt, ist eine Abgrenzung kaum machbar.

### Vereinseinnahmen

**Die klassischen Vereinseinnahmen aus dem idealen Bereich und aus der Vermögensverwaltung**

Wenn ein Verein seine Leistungen an die Mitglieder erbringt und nur **Mitgliedsbeiträge** einnimmt, daneben vielleicht **Spenden** und **Subventionen** erhält, dann besteht keine Steuerpflicht. Wenn der Verein dann noch weniger ausgibt, als er eingenommen hat, entsteht ein Vereinsvermögen.

Wenn dieses Vereinsvermögen auf dem Sparbuch liegt, dann erzielt der Verein Zinserträge oder, wenn er die Vereinsanlage vermietet, Mieterträge. Zinserträge und Mieterträge werden als Einkünfte aus der **Vermögensverwaltung** bezeichnet. Auch diese Einkünfte sind steuerfrei.

Neben diesen klassischen Einnahmen werden bei Vereinen oft zusätzliche Einnahmequellen erschlossen, die steuerlich wie folgt qualifiziert werden:

### **Einnahmen aus dem Zweckbetrieb**

Es wird bei den Einnahmen hinterfragt werden, ob diese für die Erfüllung des Vereinszweckes

- unentbehrlich
- entbehrlich
- oder gar begünstigungsschädlich sind.

„Schädlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang „steuerpflichtig“. Da der Verein grundsätzlich steuerlich begünstigt ist, wäre eine steuerpflichtige Tätigkeit hinderlich.

### **Entbehrlicher vs. unentbehrlicher Hilfsbetrieb (oder auch Zweckbetrieb)**

In der ersten Durchsicht der Vereinseinnahmen werden die Einnahmen aus der gemeinnützigen Tätigkeit wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen auf der einen Seite und die begünstigungsschädlichen Einnahmen aus der Gastronomie, aus dem großen Zeltfest, aus dem Warenverkauf und aus den Inseraten in den Druckwerken bei mehr als 25% Inseratenanteil unterschieden.

Im zweiten Schritt werden eine Reihe von Einnahmen nach den Kriterien „entbehrlich“ oder „unentbehrlich“ qualifiziert werden müssen. Aus dieser Qualifikation leiten sich unterschiedliche steuerliche Folgen ab.

**Unentbehrlich** ist eine Einnahme dann, wenn sie aus einer Tätigkeit stammt, die typisch für das Vereinsgeschehen ist. Beispiele dafür: Einnahmen aus Unterrichtserteilung (Sportunterricht), Einnahmen aus dem Sportbetrieb (Eintrittskarten, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Abtretung von Spielern) sind Ausfluss der Vereinstätigkeit. Wenn aufgrund der Eintrittskarten Einnahmen erzielt werden, so sind diese Einnahmen das Ergebnis einer unentbehrlichen Tätigkeit. Mit anderen Worten: Aus der Vereinstätigkeit resultieren Einnahmen. Ohne eine solche Tätigkeit würde das

Vereinsziel gar nicht erreicht werden können. Es gibt keinen Sportverein ohne Veranstaltung, keinen Musikverein ohne Auftritt, keinen Kulturverein ohne Ausstellungen usw.

## Über den unentbehrlichen Hilfsbetrieb

Der unentbehrliche Hilfsbetrieb wird in § 45 Abs. 2 BAO wie folgt beschrieben: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der **gemeinnützigen Zwecke** eingestellt sein. Der Zweck darf nicht anders als durch diesen Geschäftsbetrieb erreichbar sein. Der Geschäftsbetrieb darf zu anderen abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten.

In Rz 253 ff. wird als typisches Beispiel eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes der **Sportbetrieb von Sportvereinen** dargestellt.

Im ABC der Förderungszwecke im Rahmen der Vereinsrichtlinien gibt es zum Sport folgende Aussagen: Begünstigt ist die Förderung **jeglicher Art von körperlicher Betätigung**. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass als Körpersport **jede Art von sportlicher Betätigung** verstanden werden kann. Als Beispiele finden sich in der Literatur die Veranstaltung entgeltlicher Kurse zur Erlangung des Flugscheins, des Motorbootführerscheins oder andere **Unterrichtserteilung** wie z.B. Segelunterricht unter der Voraussetzung, dass daraus kein Gewinn erzielt wird.

Rz 366: Der mit der Erzielung von Einnahmen verbundene **Sportbetrieb** stellt in der Regel einen **unentbehrlichen** Hilfsbetrieb dar. Die dabei erzielten Überschüsse bleiben **steuerfrei**.

Rz 367: Zum Sportbetrieb gehören alle durch den Betrieb **veranlassten Einnahmen** (Erlöse aus Sport- und Fitnessveranstaltungen, Werbeeinnahmen).

Rz 296: Von einem Sportverein veranstaltete **Fitnessveranstaltungen** stellen einen **unentbehrlichen** Hilfsbetrieb dar.

**Entbehrlich** sind Einnahmen dann, wenn sie aus einer Tätigkeit stammen, die nicht typisch für einen Verein ist. Mit anderen Worten: Nicht jeder Verein hat solche Einnahmen, daher werden sie als entbehrlich angesehen.